

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –
Kreis Segeberg, Gemeinde Stocksee

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck – Aktenzeichen G30/025/2009.

Herr Kay Schmütz, Wiesengrund 5, 23824 Damsdorf, hat mit Datum vom 9. Mai 2011, zuletzt ergänzt am 27. März 2026, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (seit dem 1. Januar 2023 lautet die Bezeichnung Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein – LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), beantragt.

Gegenstand des Änderungsgenehmigungsantrags ist im Wesentlichen die Erweiterung des vorhandenen Schweinemastbetriebes von derzeit 3.920 Mastschweinplätzen auf 6.944 Mastschweinplätze durch den Neubau von zwei neuen Stallgebäuden. Die Bestandsställe sowie die beiden neuen Stallgebäude sollen mit Abluftreinigungsanlagen ausgestattet werden. Zusätzlich ist die Erweiterung der Güllelagerung durch den Bau von zwei Güllehochbehältern mit Zeltdach geplant, um das Güllelagervolumen von 5.640 m³ auf 10.544 m³ zu erhöhen.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:
24326 Stocksee, Cremberg, Gemarkung Stocksee, Flur 3, Flurstücke 166 und 167.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist schnellstmöglich geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 7.1.7.1, Verfahrensart EG und Nr. 9.36, Verfahrensart V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nummer 7.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), handelt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wurde das beantragte Vorhaben bereits am 30. Juni 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch den Landrat des Kreises Segeberg am 2. September 2024 wurden die Antragsunterlagen durch den Antragsteller aktualisiert und insbesondere an die aktuelle Rechts- und Gesetzeslage angepasst.

Das Vorhaben wird hiermit erneut öffentlich bekannt gegeben und die Antragsunterlagen ausgelegt.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung – Abluftreinigungsanlagen, Abdeckung der Güllelager,
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Fachbeitrag zum Artenschutz mit Ergänzung,
- Gutachten zur Überprüfung der Auswirkungen von Ammoniak- und Stickstoffeinträgen,
- Gutachten zur Bewertung der Beeinträchtigung von geschützten Biotopen durch zu erwartende Stickstoffeinträge mit Nachtrag zur Bewertung der Beeinträchtigung von geschützten Biotopen, Wald und Forstflächen und sonstigen Vegetationskomplexen,
- Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeit,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ergänzung,

- Stellungnahme zur Prüfung der Pflicht der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 24. Juni 2026 bis 23. Juli 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Daneben werden die oben aufgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche veröffentlicht (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse auswählen).

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 24. Juni 2026 bis zum 24. August 2026**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G30/025/2009 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse Luebeck.Poststelle@LfU.LandSH.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G30/025/2009 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse Luebeck.Poststelle@LfU.LandSH.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Dienstag, der 6. Oktober 2026, ab 10.00 Uhr im Landesamt für Umwelt – Standort Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck (Besprechungsraum im Dachgeschoss)** vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen **ab 10.00 Uhr** am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) sowie auf bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) und gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche veröffentlicht (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.